Benutzungsordnung

für die

städtischen Kindergärten

vom 20.07.2026
rechtskräftig seit 01.09.2026

signiert von:
Herdt
am: 24.07.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) m.W.v. 15.01.2016, hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 20.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Träger

(1) Die Stadt Stutensee betreibt folgende Kindergärten im Sinne des Kindergartengesetzes als öffentliche Einrichtungen:

- Städtischer Kindergarten Lachwald
  Stadtteil Blankenloch-Büchig, Lindenweg 8

- Städtischer Naturkindergarten Pusteblume
  Stadtteil Blankenloch-Büchig, Pfinzstraße 14

- Städtischer Kindergarten Märchenwald
  Stadtteil Blankenloch-Büchig, Sterntalerstraße 2

- Städtischer Kindergarten Zauberwald
  Stadtteil Blankenloch, Hauptstraße 100

- Städtischer Kindergarten Sonnenschein
  Stadtteil Friedrichstal, Straße der Picardie 1

- Städtischer Naturkindergarten Forlhasen
  Stadtteil Friedrichstal, Am Waldfriedhof 1 a

- Städtischer Waldkindergarten
  Stadtteil Staffort, Winkelweg

(2) Der Besuch des Kindergartens steht allen Kindern ohne Rücksicht auf Herkunft, Sprache, Volkszugehörigkeit oder Glaubensbekenntnis offen im Rahmen der Vorschriften des § 5.

(3) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung des Kindergartens fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Kindergartens, soweit nicht die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist, oder ihr der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

(4) Der Oberbürgermeisterin obliegt die Aufsicht. Sie ist Dienstvorgesetzte für das Kindergartenpersonal.

§ 2
Aufgabe der Kindergärten

(1) Die Kindergärten haben die Aufgabe, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Er soll die Kinder im Hinblick auf ihre gesamte Entwicklung fördern. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Die sich aus Absatz 1 ergebenden Aufgaben des Kindergartens sind insbesondere:

a) die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung des Kindes,
b) die soziale Erziehung des Kindes,
c) die musische Bildung,
d) die sprachliche Bildung.

(2) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

(3) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit sowie dem Orientierungsplan.

§ 3
Mitwirken der Eltern

(1) Die Eltern sollen an der Gestaltung des Kindergartenlebens mitwirken; sie werden darüber an den Elternabenden laufend unterrichtet. Die Kindergärten wollen durch solche Abende, durch kleine Feste und Elternbriefe eine lebendige Verbindung zum Elternhaus schaffen.

(2) Nach § 5 des Kindergartengesetzes ist im Kindergarten ein Elternbeirat zu wählen, in welchem Eltern aus jeder Kindergartengruppe vertreten sind. Über die Aufstellung, Wahl und Aufgaben des Elternbeirates finden die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4
Personal

(1) Die Stadt stellt die zu einer ordnungsgemäßen Betreuung der Gruppen erforderlichen Fachkräfte gemäß KitaVO (Kindertagesstättenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.

(2) Das Personal soll entsprechend der fortschreitenden Entwicklung, der Pädagogik und der Erfahrungen in der Kindergartenarbeit ständig seine Ausbildung ergänzen und erweitern.

§ 5
Aufnahme der Kinder

(1) In den städtischen Kindergärten werden grundsätzlich Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Erreichen der Schulpflicht aufgenommen. Soweit in der jeweiligen Einrichtung Krippen und/oder altersgemischte Gruppen eingerichtet sind, werden auch jüngere Kinder aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

(2) Es besteht die Möglichkeit, Kinder unter drei Jahren (d.h. vom 10. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr) aufzunehmen, sofern ein begründeter Bedarf gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung besteht. Dies kann sowohl in altersgemischten Gruppen als auch in einer Kleinkindgruppe erfolgen. Diese Möglichkeit besteht, sofern Plätze zur Verfügung stehen.

(3) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sollen aber in den jeweiligen Kindergarten nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die Belange der übrigen Kinder nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Möglichkeit, Schulkinder der 1. Klasse in einer altersgemischten Kindergartengruppe aufzunehmen, kann in begründeten Einzelfällen ausgeschöpft werden. Vorrangig ist jedoch dieser Bedarf über das vorhandene Betreuungskonzept an der Verlässlichen Grundschule abzudecken.

(5) Die Zulassung zum Besuch des Kindergartens erfolgt nach Vollendung des 3. Lebensjahres. Ausnahmen hiervon sind in § 5 Abs. 1 bis 4 geregelt und können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der Vorlage der ärztlichen Bescheinigung nach beiliegendem Vordruck (Anlage).

(6) Die Stadt Stutensee als Träger der Einrichtungen nimmt die schriftliche Anmeldung zentral entgegen und hält sie in der Reihenfolge des Eingangs fest. Die Kindergartenleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Träger rechtzeitig über die Aufnahme, Zurückstellung oder Abweisung eines Kindes im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen. Die Eltern erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid. Über Abweisungen wird im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin entschieden.

(7) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet mit dem 31. August des folgenden Jahres.

(8) Die Personenberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

(9) Es dürfen nur Kinder aufgenommen werden, wenn

a) die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz) und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung der Kindergartenleitung vorgelegt haben. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9)
Es wird empfohlen, von der nach § 26 SGB V (Sozialgesetzbuch, fünftes Buch) vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.
Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als 3,5 Jahre, ist die U 7 (Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung maßgeblich.
Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U 8 (Untersuchung im 42. bis 48. Lebensmonat) sollen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten dem Kindergartenträger spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorlegen.
Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U8 als ärztliche Untersuchung maßgeblich. Die ärztliche Untersuchung darf nur mit Ausnahme der U 7 nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Träger mit der Zustimmung der Eltern die ärztliche Untersuchung durch eine beauftragte Ärztin bzw. einen beauftragten Arzt innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten selbst durchführen lässt.

b) sie nachweislich nach § 2 des Gesetzes über die Impfung gegen Diphtherie vom 25.01.1954 geimpft oder aus gesundheitlichen Gründen von der Impfung zurückgestellt worden sind. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Für Waldkindergärten empfiehlt das Gesundheitsamt Zeckenschutzimpfung. Verpflichtend schreibt das Gesundheitsamt die Tetanusimpfung vor.

c) ein ausreichender Masernschutz vorhanden ist. Es gelten die Vorschriften gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz.

(10) Kinder, die erkennbar an übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtigt sind, dürfen in den Kindergarten nicht aufgenommen werden oder sich dort aufhalten.

(11) Bei allen Zweifelsfällen wegen übertragbarer Krankheiten oder eines entsprechenden Verdachts soll sich die Kindergartenleitung mit dem Gesundheitsamt und den Sorgeberechtigten in Verbindung setzen.

(12) Sind Anzeichen vorhanden, dass ein Kind nicht nur vorübergehend körperlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht ist, hat die Kindergartenleitung die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte anzuhalten, das Kind einer Ärztin bzw. einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Wird dies abgelehnt, ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigten (§ 124 Abs. 2 Bundesso-

zialhilfegesetz). Bei erkennbarer geistiger Behinderung soll entsprechend verfahren werden.

(13) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit, muss die Leitung sofort, spätestens jedoch an dem der Erkrankung folgenden Tag, informiert werden. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

§ 6
Beendigung und Widerruf des Betreuungsverhältnisses

(1) Das Betreuungs- bzw. Benutzungsverhältnis kann von den Personensorgeberechtigten grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) beendet werden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Wegzug aus der Stadt Stutensee, ist eine Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zulässig. Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber der Stadt Stutensee zu erfolgen.

(2) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich beenden oder das Betreuungsverhältnis widerrufen und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn
   a) die Aufnahme durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
   b) das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt,
   c) der gesetzlich vorgeschriebene Nachweis über den erforderlichen Impfschutz bzw. über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation trotz Fristsetzung von vier Wochen schuldhaft nicht erbracht wird,
   d) ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühren in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen besteht,
   e) der Betrieb der Einrichtung vom Träger eingestellt oder aufgegeben wird,
   f) die Personensorgeberechtigten gegen die Ordnung der Kindertageseinrichtung verstoßen,
   g) die Personensorgeberechtigten ihren in dieser Satzung festgelegten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung schuldhaft und wiederholt nicht nachkommen,
   h) durch die Betreuung des Kindes unverhältnismäßige Nachteile für andere betreute Kinder, das pädagogische Personal oder den Träger entstehen, insbesondere wenn eine Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit besteht oder eine unzumutbare Beeinträchtigung vorliegt und auch ein vom Träger anberaumtes Einigungsgespräch keine Verhaltensänderung herbeiführt,
   i) trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs erhebliche, nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept, die pädagogische Arbeit und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen,
   j) im Rahmen der Eingewöhnungsphase trotz angemessener Bemühungen der Einrichtung und mindestens eines klärenden Gesprächs mit den Personensorgeberechtigten keine tragfähige Erziehungspartnerschaft zustande kommt, insbesondere wenn

- die Eingewöhnung für das Kind dauerhaft mit erheblichen Belastungen verbunden ist,
- pädagogische Absprachen nicht eingehalten werden oder
- grundlegende Erwartungen der Personensorgeberechtigten nicht mit dem pädagogischen Konzept der Einrichtung vereinbar sind,

oder

k) dem Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 7
Körperpflege und Ausstattung der Kinder

(1) Die Erziehungsberechtigten sollen dafür Sorge tragen, dass die Kinder sauber und ordentlich gekleidet den Kindergarten besuchen.

(2) Erscheint ein Kind verwahrlost, soll das Jugendamt unterrichtet werden. Im Übrigen soll das Jugendamt stets unterrichtet werden, wenn anzunehmen ist, dass ein Kind der Hilfe des Jugendamtes bedarf.

§ 8
Verpflegung

Für den Vormittag soll den Kindern geeignetes Vesper (jedoch keine Süßigkeiten) in einem gekennzeichneten Täschchen mitgegeben werden.

§ 9
Öffnungszeiten des Kindergartens, Kindergartenbetrieb, Hausordnung

(1) Der Kindergarten ist regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind abhängig von der Angebotsform und werden durch die Einrichtungsleitung bzw. durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(2) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen. Die Ferien werden örtlich für ein Jahr geregelt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Kinder sollen von dem Sorgeberechtigten oder durch einen Beauftragten möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung, gebracht und dort wieder rechtzeitig vor Ende der Öffnungszeit abgeholt werden. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
Eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals für den Weg der Kinder besteht nicht.

(4) Die Kinder sind gegen Unfall im Kindergarten, bei Spaziergängen sowie für den direkten Weg zum und vom Kindergarten kraft Gesetzes versichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern oder sonstige Kosten verursachen, sind der

Kindergartenleitung sofort zu melden.

(5) Die Kinder haben auf Verlangen der Gruppenleitung mitzubringen: Papiertaschentücher, Hausschuhe und/oder Turnschuhe, Zahnpasta, Gummistiefel, Matschhose.

(6) Muss der jeweilige Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.

(7) Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden musste.

§ 10
Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber usw. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Darüber hinaus ist für die Regelungen in Krankheitsfällen insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. zur Wiederaufnahme in die Einrichtung das Infektionsschutzgesetz maßgebend.

(2) Bei Erkrankung des Kindes, eines Geschwisterkindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Kindergartenleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(3) Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint. Der Kindergartenleitung ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

(4) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Mitarbeitern verabreicht. Die Handlungshilfe „Medikamentengabe im Kindergarten“ ist zu beachten.

§ 11
Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeit des jeweiligen Kindergartens sind grundsätzlich die Gruppenleitungen bzw. die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben.

Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(3) Soll das Kind den Heimweg ausnahmsweise ohne Begleitung einer erwachsenen Person antreten, ist hierfür der Kindergartenleitung eine entsprechende Erklärung (Anlage 4) abzugeben. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

Zum Informationsaustausch zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften sollten sich Eltern einmal wöchentlich im Kindergarten melden.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen getroffen wurden.

II. Benutzungsgebühren

§ 12
Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Benutzung des jeweiligen Kindergartens erhebt die Stadt eine laufende Gebühr.

(2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besuchten oder nicht. Die Gebühr stellt eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten dar und ist deshalb auch während der Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als ein Monat zu bezahlen.

§ 13
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das den Kindergarten besucht sowie derjenige, der es zum Besuch des Kindergartens angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14
Höhe der Gebühr

(1) Die monatlichen Benutzungsentgelte für die städtischen Kindertagesstätten ab dem 01.09.2026 können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Alters-gruppe	Betreuungs-umfang	Erstkind	Zweitkind	ab drei Kindern
Ü3	VÖ (32,5 h)	170,00 Euro	109,00 Euro	0 Euro
	VÖ (35 h)	183,00 Euro	117,00 Euro	0 Euro
	GT (44,25 h)	263,00 Euro	223,00 Euro	0 Euro
	GT (50 h)	310,00 Euro	263,00 Euro	0 Euro
U3	VÖ (32,5 h)	339,00 Euro	218,00 Euro	0 Euro
	VÖ (35 h)	356,00 Euro	233,00 Euro	0 Euro
	GT (44,25 h)	553,00 Euro	447,00 Euro	0 Euro
	GT (50 h)	620,00 Euro	526,00 Euro	0 Euro

Berücksichtigt werden alle Kinder eines Haushaltes, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen.

Der zusätzliche monatliche Beitrag für die Mahlzeiten beträgt 100,00 Euro in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und 105,00 Euro in der Ganztagesbetreuung.

(2) Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes ist das volle Benutzungsentgelt weiter zu zahlen, so lange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

(3) Bei Eingewöhnungsbeginn vor dem 15. eines Monats wird ein ganzer Monatsbeitrag erhoben. Bei Eingewöhnungen nach dem 15. eines Monats wird der hälftige Monatsbeitrag abgerechnet.

(4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(5) Eine Aussetzung des Betreuungsentgelts erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann. Ausgenommen sind Kinderkuren und Krankenhausaufenthalte des Kindes von länger als einem Monat.

§ 15
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats.

(2) Die Gebühr ist am 01. eines jeden Monats zu zahlen. Mit dem Einzug der Gebühr ist die Stadtkasse betraut.

(3) Die Gebühr wird an 11 Monaten des Jahres eingezogen. Für den Ferienmonat August wird keine Gebühr erhoben.

(4) Für Schulanfängerinnen und Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zu dem Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten vom 23.03.2026 außer Kraft.

Stutensee, den 20.07.2026

Petra Becker
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.